

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 5. November 2014

7. Stück

29. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten betreffend die Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes und Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl für das Studium der Zahnmedizin (1. bis einschließlich 6. Semester)

29. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten betreffend die Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes und Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl für das Studium der Zahnmedizin (1. bis einschließlich 6. Semester)

Die vorliegende Richtlinie wird vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten gemäß Punkt A 14 des Studienplanes für das Diplomstudium der Zahnmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 39. Stk., Nr. 186, in Zusammenarbeit mit der Curricularkommission wie folgt erlassen:

- 1) Die erfolgreich abgelegte UKM-Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika in den Modulen 1.02, 1.04, 1.05, 1.06, 1.07 und 1.09.
- 2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika und Seminare in den Modulen 2.04, 2.05, 2.11, 2.18 und 2.43 sowie des Praktikums Anatomie 2 im Modul 2.01 sind Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika und Seminaren in den Modulen 2.12, 2.17, 2.19, 2.24, 2.25, 2.26 und 2.28. Für die Teilnahme an Modul 2.26 ist die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums Histologie 2 im Modul 2.01 zusätzlich Voraussetzung.
- 3) Sind bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Praktikum oder Seminar mehr Anwärterinnen/Anwärter als Praktikumsplätze vorhanden, so gilt bzgl. der Vergabe der Plätze:
 - als erstes Kriterium der Zeitpunkt des Erwerbs der Voraussetzungen,
 - als zweites Kriterium der Notendurchschnitt der bis dato abgelegten SIPs/KMPs (inklusive negativer Beurteilungen),
 - bei Gleichheit im ersten und zweiten Kriterium sind Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder gemäß § 2b Abs 4 Ziff 2 StudienbeitragsVO 2004 in der Fassung 2014 vorzuziehen, ansonsten entscheidet das Los.

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
